

§ 16. Das Gesuch um Ausstellung eines Schurfscheins ist bei dem Bergamte schriftlich anzubringen und darauf vom Letzteren mit genauer Angabe der Zeit der Präsentation zu versehen.

Wenn das Gesuch den nach § 19 verbod. § 41 des Gesetzes zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, so ist es ohne Weiteres als ungültig zurückzuweisen.

§ 17. Wenn die in dem Schurfgesuche enthaltenen Angaben zwar den vorerwähnten Anforderungen entsprechen, jedoch nicht ausreichen, um die Größe des Schurffeldes berechnen, sowie dasselbe auf die Verleihkarte (vergl. § 36 dieser Verordnung) auftragen zu können, so hat das Bergamt auf Grund des von dem Bergamts-Markscheider hierüber abgegebenen Gutachtens dem Gesuchsteller die Beibringung der hierzu erforderlichen, von einem verpflichteten Markscheider oder Feldmesser erster Klasse zu bewirkenden näheren Angaben und nach Befinden die Beifügung eines gleichfalls von einem solchen Sachkundigen anzufertigenden Croquisrisses über das Schurffeld binnen einer sechswöchigen oder, wenn natürliche Hindernisse vorliegen, angemessen längeren Frist, bei Verlust des durch das Schurfgesuch erlangten Anspruchs aufzugeben.

Bezüglich des Maßstabs des Croquisrisses gilt die Vorschrift im § 29 der gegenwärtigen Verordnung.

§ 18. Wenn das begehrte Schurffeld auf diejenigen Mineralien, auf welche das Schurfgesuch lautet, theilweise bereits verliehen oder einem Anderen als Schurffeld zugetheilt ist oder, wenn das Schurffeld mehr als 100,000 □ Pachter umfaßt, so hat das Bergamt den Gesuchsteller, unter Gestattung einer vierwöchigen Frist, zu Abänderung seines Schurfgesuchs unter der Verwarnung des Verlustes des durch sein Schurfgesuch erlangten Anspruchs aufzufordern.

Kommt er dieser Aufforderung binnen der gestellten Frist nicht nach, so ist das Schurfgesuch als ungültig zurückzuweisen.

Liegt das begehrte Schurffeld nach Ausweis der Verleihkarte so nahe an bereits zugetheilten Schurffeldern oder an verliehenen Grubefeldern, daß die Möglichkeit von Collisionen, wegen deren das im § 41 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzutreten hat, nicht ganz ausgeschlossen ist, so hat das Bergamt den Gesuchsteller vor Ausstellung des Schurfscheins hierauf aufmerksam zu machen.

§ 19. Für die Schurfscheine dient das unter III beiliegende Schema zum Anhalten.

§ 20. Das Bergamt hat über die Schurfsachen ein tabellarisches Verzeichniß (Schurfbuch) zu halten, in welchem der Tag des Anbringens der Schurfgesuche, der Name und Wohnort der Schürfer, die Größe und Lage der Schurffelder, der Tag der Zurückweisung oder Zurückziehung der Schurfgesuche oder der Tag der Ausstellung der Schurfscheine, die Mineralien, auf welche die Schürferlaubnis ertheilt worden ist, die Dauer der Gültigkeit der